

wird es sich zunächst in erster Linie darum handeln, Rechtswortkarten herzustellen.

Die Rechtswortkarten können sich auf die Gegenwart beziehen wie die Sprachatlaskarten, oder sie können geschichtliche Karten sein oder aber drittens sie können beide Gesichtspunkte miteinander vereinigen. Infolge der zunehmenden Rechtseinheit werden Karten der heutigen Rechtssprache immer weniger Buntheit bieten. Rechtssprachkarten mit geschichtlichen Belegen aber können im höchsten Maße lehrreich sein. Freilich werden sie sich in manchen Punkten erheblich von den Karten des Marburger Sprachatlases unterscheiden. In erster Linie dürfte wohl kaum jemand in die Lage kommen, für ein Rechtswort eine solche Fülle von Belegen zur Verfügung zu haben, wie sie die 43000 Fragebogen dem Sprachatlas zugebracht haben. Dazu sind die Belege, wie man aus geschichtlichen Quellen zusammenbringt, natürlich nur zum geringsten Teil mundartlich; und überdies nicht so gleichmäßig über das ganze Gebiet zerstreut wie im Sprachatlas. Aus manchen Orten werden viele Belege da sein, aus ganzen Landstrichen hingegen wieder nichts, obwohl damit noch nicht die Gewißheit gegeben ist, daß das Wort jener Gegend auch tatsächlich fehlt, bzw. gefehlt hat. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß die Belege, die auf einer historischen Karte vereinigt sind, ganz verschiedenen Zeiten angehören. Gegen die Gefahr der Fehlschlüsse auf Grund dieses Umstandes kann man sich ein wenig, aber nicht restlos, dadurch schützen, daß man die einzelnen Jahrhunderte mit unterschiedlichen Farben oder Zeichen kenntlich macht. Ich habe deshalb auf den meisten Karten Zeitzeichen verwendet.

#### § 4.

### Charakteristik der Rechtssprache.

Von vornherein ist zu erwarten, daß die Rechtssprachkarten innerhalb der Sprachkarten ein eigenes Gepräge aufweisen wegen der Eigenart der Rechtssprache und der Rechtswörter. Vor allem sind Rechtssprache und Rechtswort in besonderem Maße an Grenzen gebunden. Weil innerhalb eines bestimmten Gebietes eine bestimmte Rechtsordnung gilt, die bestimmte Rechtseinrichtungen vorsieht und diese mit bestimmten Fachwörtern bezeichnet, darum können die Rechtssprachgrenzen häufig haarscharf sein<sup>25</sup>, was bekanntlich bei den gewöhnlichen Sprachgrenzen höchst selten ist.

<sup>25</sup> Weil sie eben tatsächlichen, ausgesteinten Grenzen entsprechen.

Auf der andern Seite wieder läßt sich oft das genaue Gegenteil beobachten, nämlich daß die Rechtswörter die Grenzen ihres Bereiches leicht überspringen. So namentlich, wenn Rechtsübertragungen, Rezeptionen stattfanden; sei es nun Übertragungen ganzer Rechtsquellen oder einzelner Institutionen. Mit der Sache wandert oft, wenn auch nicht immer das Wort. Die Rechtsentlehnungen und damit die Entlehnungen von Rechtswörtern sind aber in ihren Wegen unabhängig von den allgemeinen Sprachbeziehungen, sprachlichen Berührungen und Entlehnungen.

Besonders charakteristisch für die Rechtssprache ist ihre Beständigkeit und Gebundenheit. Sie nützt ihre Wörter meist nur ganz langsam ab, sie wechselt selten. Sie liebt Festlegung auf einzelne eindeutige Wörter und verzichtet in der Regel auf das sonst so geläufige Mittel der Abwechslung im Ausdruck, selbst auf die Gefahr hin, in Eintönigkeit zu verfallen. Die Rechtswörter sind Schutz- und Trutzwaffen im Kampfe des Lebens; ihre Wirkung hängt vom richtigen Gebrauch ab. Die Rechtswörter führen ein ähnliches Leben wie Zauberwörter, denen sie aufs nächste verwandt sind. In Rechtssachen hört die Gemütlichkeit auf, dafür ist besonders bezeichnend der Gegensatz zwischen der Liebenswürdigkeit der mündlichen Vorverhandlungen — die Verbindlichkeit beim Unverbindlichen — und der oft schroffen Formulierung von schriftlichen Verträgen, in denen Vertragsbruch aller Art dem Gegner zugemutet und die Ansprüche durch allerlei Klauseln, Vorbehalte und Strafandrohungen gesichert werden.

Wo aber Recht mit Zauber verbunden ist, wo Recht und Religion zusammenwirken, da ist die Gebundenheit am stärksten. Dies zeigen die Eidformeln. Da kommt es auf die Wahl des einzelnen Wortes an, da ist Sprache und Mundart von größter Wichtigkeit. Aus allen Zeiten und Gegenden ließen sich Beispiele erbringen, daß der Eid in der Sprache geschworen wird, in der er am wirksamsten ist, in der Muttersprache des Schwörenden<sup>26</sup>.

<sup>26</sup> Die Straßburger Eide von 842 mit dem Nebeneinander von Deutsch und Französisch sind für die Geschichte beider Sprachen von größter Wichtigkeit. — Ein Iglauer Schöffenspruch des 14. Jahrhunderts (TOMASCHEK, S. 62, Nr. 22) sagt, den Eid soll man schwören in der Sprache, die man am besten kann. Deutschen Weistümern aus Mähren sind tschechische Eidformulare angehängt. — Im gemischtsprachigen Freiburg im Uechtland werden die Eide teils deutsch, teils französisch geschworen (WEILENMANN, Die vielsprachige Schweiz, 45, 242). — Die Amtseide im rätoromanischen Graubünden wurden auch da, wo die Satzung selbst deutsch war, doch roma-

Unzweifelhafte Klarheit ist in der Rechtssprache wichtiger als Schönheit. Das zähe Festhalten, das Beibehalten des Überkommenen führt aber leicht dazu, daß manche Rechtsausdrücke altertümlich wirken, weil sie im allgemeinen Sprachgebrauch überholt und ersetzt sind. Doch kann auch der umgekehrte Fall vorkommen, daß die Rechtsordnung ein neues Rechtswort einführt — fast jeder Gesetzgeber ist auch Sprachschöpfer, — daß die Umgangssprache aber noch das bis dahin übliche Rechtswort weiter gebraucht, sei es im rechtlichen Sinne oder auch in übertragener Bedeutung. So geht die Rechtssprache einmal der Umgangssprache voraus, ein andermal hinkt sie hinter ihr drein. Es gibt Rechtsaltertümer in der Sprache und Sprachaltertümer im Recht. Sie sind so bekannt<sup>27</sup>, daß es genügt, einige Beispiele zu nennen: Schwertteil, Zetergeschrei, dingfest machen, Jahr und Tag; Gewere, Vormund.

Die Rücksicht auf das Hergebrachte geht beim Gesetzgeber mitunter bis in die Einzelheiten der Rechtschreibung. Es ist bezeichnend, daß der niederländische Strafgesetzentwurf aus den 70er Jahren in der Rechtschreibung des Jahres 1804 gehalten war. Erst auf Einspruch des Sprachforschers DE VRIES und auf einen Antrag der Zweiten Kammer wurde die Rechtschreibung geändert<sup>28</sup>.

Manche Erscheinungen des Sprachlebens lassen sich vielleicht in der Rechtssprache genauer beobachten. So das Abkommen einzelner Wörter, indem das Ende der rechtlichen Verwendung eines Ausdrucks zuweilen kalendermäßig festgestellt werden kann. Zum Beispiel wurde das alte *Brüche* 1877 in Schleswig-Holstein durch

nisch geschworen (TUOR, Rhätoromanische Rechtsdenkmäler, Festgabe für LAMPERT [1925], S. 22). — Die Fahneneide in der alten österreichischen Armee wurden trotz deutscher Armeesprache in der Muttersprache geleistet. — Selbst bei näherstehenden Mundarten läßt sich diese Beobachtung machen. Dem Sneeker Stadtbuch in Friesland sind altfriesische Eide beigegeben (TELTING, De friesche stadrechten, 1883, S. 137ff.). — Der Bürgereid in Hamburg war bis ins 19. Jahrhundert niederdeutsch, obwohl die Rechtsquellen längst hochdeutsch waren und auch die mündliche Rechtssprache hochdeutsch geworden war (Hamburg, wie es war und ist [1827], S. 41). — Zur Eiderleichterung für Sprachunkundige im angelsächsischen Recht vgl. BRUNNER ZRG. Germ. 30, (1896), S. 128. Für das deutsche Mittelalter vgl. PLANITZ, ZRG. Germ. 52 (1918), 243f.

<sup>27</sup> Insbesondere durch die Arbeiten von L. GÜNTHER, Recht und Sprache (1898), Rechtsaltertümer in unsrer heutigen Sprache (1903).

<sup>28</sup> SMIDT, Geschiedenes van het Wetboek van Strafrecht<sup>2</sup> I, 41ff.

eine Verfügungsverfügung verboten und durch *Geldstrafe* ersetzt<sup>29</sup>. Freilich wird es wohl schon früher als veraltet empfunden worden sein. Die Umgangssprache richtet sich gewiß nicht sofort nach dem amtlichen Verbot; aber nach und nach wirkt sich ein solcher Eingriff in das Sprachleben doch aus. Unter Umständen kann behördliche Sprachpflege geradezu grotesk sein: im Königreich Westfalen wurde in den Kanzleien der Gebrauch des Wortes *Kotsasse* untersagt, weil es bedeute '*un homme qui est assis sur la boue*' und dieser Ausdruck die Menschenwürde herabsetze<sup>30</sup>.

Sehr deutlich sieht man auch das Herabsinken und Entwertwerden der Wörter in der Rechtssprache. Die besten Beispiele aus diesem Lebenskreise sind wohl *Herr* und *Knecht*. Bisweilen wird die Entwertung durch die Rechtsordnung beschleunigt, ja gewollt. Die Rechtsordnung trägt dazu bei, ein Wort verschwinden zu machen, wenn es in Gesetzen, Verordnungen usw., im Rechtsleben überhaupt, nicht mehr gebraucht wird oder sogar seine Anwendung verboten wird<sup>31</sup>. Verpönt sind Rechtswörter oft dann, wenn sie ein abgeschafftes Rechtsverhältnis bezeichnen, wenn sie unliebsam an einen früheren Rechtszustand erinnern und darum als gefährlich empfunden werden. Man befürchtet, daß das überlebende Wort aus der alten Rechtsordnung etwa das Wieder- aufleben vergangenen Rechtes verursachen oder doch fördern könne. Beispiele dafür sind *leibeigen*<sup>32</sup>, *Untertan*, *Landeskind* usw. So scheiterte<sup>33</sup> im Jahre 1869 ein preußisches Gesetz an der Frage, ob darin von preußischen Untertanen oder von Preußen gesprochen werden sollte. Das Herrenhaus wollte *Untertan*, das Abgeordnetenhaus lehnte ab. — Der erste Salpetererkrieg im Schwarzwald (1727—28) brach aus, weil die Salpeterer dem Abte von St. Blasien nicht huldigen wollten, solange nicht das Wort *eigen* aus der Eidformel gestrichen sei<sup>34</sup>. Als man zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Lage der livländischen Bauern zu bessern trachtete, war eine wichtige Forderung, daß der Ausdruck *Erbmensch* nicht mehr verwendet werden dürfe<sup>35</sup>.

<sup>29</sup> Schleswig-holsteinisches Wörterbuch I, 534.

<sup>30</sup> SCHERR, Blücher II, 363.

<sup>31</sup> Vgl. das Beispiel *brüche* auf voriger Seite.

<sup>32</sup> Über die Verhaßtheit des Ausdrucks *Leibeigenschaft* vgl. z. B. Beschreibung des Oberamts Riedlingen<sup>2</sup>, 372, 750.

<sup>33</sup> Preuß. Jahrbücher 23 (1869), 373.

<sup>34</sup> Hist. Ztschr. 130 (1924), 197.

<sup>35</sup> TRANSEHE-ROSENECK, Die Reform der bauerlichen Verhältnisse in Livland 1765—1804 (Straßburger Dissertation, 1890), S. 54.

Noch gründlicher war der Plan der französischen Nationalversammlung 1790, alle französischen Dialekte auszurotten, um der Einheit willen, zur Beseitigung der Reste der Feudalherrschaft und Denkmale der Unfreiheit<sup>36</sup>.

Von der Paarformel in der Rechtssprache wurde oben S. 9 gesprochen. Es verdient untersucht zu werden, inwieweit sich Synonyma paarweise oder gehäuft in solchen Rechtsquellen finden, die für gemischtsprachige Gebiete gelten, oder in Rechtsquellen und Literatur, die für Gegenden verschiedener Mundart bestimmt sind. Vergleiche z. B. die Stelle aus Art. 26 der bambergischen Halsgerichtsordnung:

*'anzeigung, argwon oder verdacht, wie das ein jeder nach seinem Teutsch nennet'.*

Charakteristische Beispiele für den Gebrauch von Synonymen bieten auch der Schwabenspiegel<sup>37</sup>, die Carolina<sup>38</sup>, das Stadtrecht von Freiburg im Uechtland 1611 und andere mehr. Synonyma in einer Urkunde können aber auch aufgenommen sein, weil die Personen, die bei der Ausstellung mitgewirkt haben, verschiedener Mundart waren. Das Erscheinen des Sprachatlasses und das Fortschreiten der mundartgeographischen Arbeiten wird gewiß in dieser Hinsicht noch mancherlei Anregung und Klärung bringen.

## § 5.

### Mundart und Rechtssprache.

Wir haben früher gesagt, daß bei der Ausbildung der gemeinsamen deutschen Schriftsprache der Rechtsverkehr einen maßgebenden Einfluß hatte. Die Bedürfnisse des Rechtslebens sind es vor allem, die ausgleichend wirkten. Daher ist auch weithin gerade die Rechtssprache eine wichtige Stütze der Schriftsprache geblieben. Keineswegs aber ist die Entwicklung so weit gediehen, daß die Rechtssprache frei geworden wäre vom mundartlichen Bestandteil. Das könnte ja auch gar nicht sein, die mundartliche Umgangssprache färbt ab auf die mündlichen Abarten der Rechtssprache. Da jedoch aus der gesprochenen Sprache dauernd Elemente in die Schriftsprache eindringen, wird auch die schriftliche Rechts-

<sup>36</sup> VOSSLER, Über das Verhältnis von Sprache und Nationalgefühl, Die Neueren Sprachen 26 (1918), S. 8.

<sup>37</sup> Siehe unten S. 39 zu *Gerhab*.

<sup>38</sup> Siehe unten S. 30 zu *Pranger*.